

IV ZR 52/51

2501 014⁵⁷

Verkündet am 27. März 1952
Klett, Just. Angest. als
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadtgemeinde A [REDACTED], vertreten durch den
Stadtrat, dieser durch den Oberbürgermeister in A [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Angestellten Leonhard B [REDACTED] in A [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der münd-
lichen Verhandlung vom 20. März 1952 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Ascher, Johannsen, Dr. Kregel, Dr. v. Werner
und Scheffler

für Recht erkannt:

Das Urteil des 1. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Nürnberg vom 29. Dezember 1950
wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneu-
ten Verhandlung und Entscheidung, auch über die
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zu-
rückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Herausgabe eines Lkw. Dabei handelt es sich um ein von den Amerikanern erbeutetes, früheres Wehrmachtsfahrzeug. Der Lkw wurde neben anderen Beutefahrzeugen im Jahre 1945 von dem Baukontrollamt der Beklagten verwandt.

Nachdem das Baukontrollamt im Januar 1946 aufgelöst war, verkaufte und übergab der bisherige Leiter dieses Amtes, W., den streitigen Lkw dem Kläger. Wie der Kläger behauptet, die Beklagte aber bestreitet, war Wagner hierzu von der Militärregierung bevollmächtigt. Der Kläger erhielt auch am gleichen Tage von der Gruppenfahrbereitschaft A. eine Bescheinigung folgenden Wortlauts:

" Der Regierungspräsident A., am 1. März 1946
Gruppenfahrbereitschaft

K a u f b e s c h e i n i g u n g

An Leonhard B., A., S. weg

<u>Betr.:</u> Kraftfahrzeugart:	LKW
Kraftfahrzeugtyp:	Mercedes
Fahrgestell-Nr.:	30 30566 685
Motor-Nr.:	1679409214
Schätzungsurkunde-Nr.:	G4/118/46
	vom 23.1.1946
Schätzungsbetrag (in Ziffern) RM 11.765.--	
(in Worten) RM Elftausendsieben-	
hundertfünfundsechzig	

zuzügl. 2 % Verkaufssteuer: RM 235.30

Für oben angeführtes Kraftfahrzeug wurde der Betrag mit dem heutigen Tag bei der Reg.lt. vorgelegtem Schätzschein auf das Sperrkonto "Proceeds from sales of Wehrmacht Vehicles" eingezahlt.

Für die Abschrift: (Stempel) gez. N. "
gez. Unterschrift:

- 3. -

Der Kläger hatte die Absicht, ein Fuhrunternehmen zu beginnen, sein Antrag wurde jedoch am 25. Mai 1946 von der Fahrbereitschaft zurückgewiesen. Am 6. Juni 1946 hat der Kläger den Wagen an die Beklagte verkauft und übergeben. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts kam es zu diesem Geschäft, weil der damalige Oberbürgermeister der Beklagten dem Kläger angedroht hatte, er werde das Fahrzeug beschlagnahmen lassen, wenn der Kläger es nicht bis 13 Uhr dieses Tages der Stadt veräußere. Der Oberbürgermeister versprach dem Kläger weiter, daß er im Falle der Veräußerung als Städt. Garagenmeister eingestellt werde. Gemäß dem Versprechen wurde der Kläger dann auch als Garagenmeister angestellt.

Der Kläger hat den Verkauf und die Übereignung des Wagens wegen Drohung am 30. Mai 1949 angefochten und hat beantragt, die Beklagte zur Herausgabe des Wagens zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat behauptet, der Oberbürgermeister habe nur auf die drohende Beschlagnahme aufmerksam gemacht. Der Kläger sei sich auch dessen bewußt gewesen, daß er die Beschlagnahme seines Wagens in jedem Falle mit Sicherheit zu erwarten gehabt habe.

Das Landgericht hat der Klage entsprochen. Das Oberlandesgericht hat die dagegen von der Beklagten eingelegte Berufung zurückgewiesen. Mit der gegen dieses Urteil eingelegten Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag



auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Zutreffend hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß der Kläger die Veräußerung des Kraftwagens an die Beklagte wirksam angefochten habe. Zwar rügt die Revision im Ergebnis zutreffend, daß das angefochtene Urteil sich insoweit nicht auf ein Geständnis der Beklagten gründen kann. Ein Geständnis kann sich immer nur auf Tatsachen erstrecken. Eine Drohung schlechthin ist ein allgemeiner Begriff. Er enthält als solcher keine Aussage über ein bestimmtes tatsächliches Geschehen und kann daher für sich genommen nicht Gegenstand eines Geständnisses sein. Das angefochtene Urteil läßt nicht klar erkennen, welches tatsächliche Geschehen von der Beklagten zugestanden ist. Das Urteil beruht jedoch nicht auf diesem Mangel; denn das Berufungsgericht hat frei von Rechtsirrtum ausgeführt, daß der Kläger das Veräußerungsgeschäft selbst dann anfechten kann, wenn für das Zustandekommen des Geschäfts allein von den Behauptungen der Beklagten ausgegangen wird. Danach hat der Oberbürgermeister den Kläger auf die Möglichkeit oder Sicherheit einer Beschlagnahme des Wagens hingewiesen. Das Berufungsgericht hat weiter festgestellt, daß der Kläger diesen Hinweis so aufgefaßt habe, daß der Oberbürgermeister diese Beschlagnahme anordnen oder doch veranlassen werde und daß auch der Oberbürgermeister sich bewußt gewesen sei, der Kläger werde seinen Hinweis in dieser Weise verstehen. Der Oberbürgermeister hat damit stillschweigend behauptet, auf die Beschlagnahme einwirken zu können. Darin liegt

Das ist nicht nur der Hinweis auf ein bestimmtes Übel, sondern eine Drohung. Diese Drohung war auch widerrechtlich. Widerrechtlich wäre sie dann nicht gewesen, wenn der Oberbürgermeister dem Kläger nur die Möglichkeit einräumen wollte, den Kraftwagen freiwillig zu veräußern, um auf diese Weise einen sonst erforderlichen Zwangseingriff zu vermeiden. Dazu hätte dem Kläger ermöglicht werden müssen, seinen Entschluß frei von Zwang zu fassen. Er hätte Gelegenheit haben müssen, die Angelegenheit ruhig zu überlegen und evtl. den Rat rechtskundiger Personen einzuholen. Der Oberbürgermeister hat dem Kläger nur eine auf wenige Stunden bemessene Überlegungsfrist eingeräumt. Damit wurde dem Kläger die Möglichkeit genommen, sachlich zu prüfen, ob er dem auf ihn ausgeübten Druck nachgeben oder das angedrohte Übel, die Beschlagnahme des Wagens, in Kauf nehmen wollte. Dieses Verhalten des Oberbürgermeisters verstößt gegen die guten Sitten und macht die von ihm ausgesprochene Drohung hier zu einer widerrechtlichen (vgl. das Urteil des erkennenden Senats BGHZ 2, 287 [294, f]). Durch dieses Verhalten ist der Kläger, wie es der Oberbürgermeister beabsichtigte, zu der Veräußerung des Kraftwagens an die Beklagte bestimmt worden. Damit ist der Tatbestand des § 123 BGB erfüllt, ohne daß es noch darauf ankam, ob der Oberbürgermeister selbst berechtigt war, eine Beschlagnahme vorzunehmen, ob sie auch ohne sein Zutun erfolgt wäre und ob eine Beschlagnahme nur zur Benutzung oder zur Verfügung zu erwarten gewesen wäre.

Das Berufungsgericht hat weiter festgestellt, der Kläger sei Eigentümer des Kraftfahrzeugs geworden. Dabei hat es dahingestellt sein lassen, ob der Angestellte W

bevollmächtigt gewesen sei, den Wagen, der im Eigentum der Besatzungsmacht stand, für diese zu verkaufen. Wäre Wagner nicht berechtigt gewesen, den Wagen zu veräußern, dann wäre allerdings, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, dieses Rechtsgeschäft schwebend unwirksam gewesen. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß die für die Wirksamkeit erforderliche Genehmigung dann in der Kaufbescheinigung der Gruppenfahrbereitschaft vom 1. März 1946 zu erblicken sei. Der Gruppenfahrbereitschaftsleiter sei von der Militärregierung bevollmächtigt gewesen, die früheren deutschen Wehrmachtsfahrzeuge durch bürgerlich-rechtliche Verkäufe im Namen der Militärregierung als Beute zu veräußern. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Gruppenfahrbereitschaftsleiter die von dem Berufungsgericht angenommene Vollmacht besaß. Denn die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen genügen nicht, um die Kaufbescheinigung rechtlich als eine Genehmigung des Verkaufs durch den Angestellten Wagner anzusehen. Die Kaufbescheinigung enthält keine ausdrückliche Genehmigung. Sie kann daher eine Genehmigung nur darstellen, wenn entweder die Gruppenfahrbereitschaft damit den Kauf genehmigen wollte oder mindestens der Kläger sie als Genehmigung auffassen konnte und aufgefaßt hat. War die Kaufbescheinigung nicht als Genehmigung gewollt und hat der Kläger sie auch nicht als solche verstanden, dann kann sie keinesfalls eine Genehmigung darstellen. Entsprechende Feststellungen hat das Berufungsgericht nicht getroffen. Das Berufungsgericht hätte aber insoweit prüfen müssen, ob die Gruppenfahrbereitschaft, als sie die Kaufbescheinigung ausstellte, sich überhaupt bewußt war, daß der Kläger das Kraftfahrzeug von dem zur Veräußerung nicht berechtigten Verkäufer erworben hatte. Nur dann könnte sie den Willen gehabt haben, dieses Rechtsgeschäft zu genehmigen. Hat sie diesen Willen nicht gehabt, dann kommt es darauf an, ob der Kläger die Kaufbescheinigung

als Genehmigung aufgefaßt hat. Diese Feststellung wird sich kaum treffen lassen, wenn der Kläger selbst der Ansicht war, W. sei berechtigt gewesen, den Wagen für die Militärregierung zu veräußern, wie er es in diesem Rechtsstreit behauptet hat. Hat der Kläger aber doch die Kaufbescheinigung als Genehmigung aufgefaßt, dann ist weiter zu prüfen, ob er sie nach Treu und Glauben als solche ansehen konnte. Das wäre nur der Fall, wenn er auf Grund besonderer Umstände der Ansicht sein konnte, die Gruppenfahrbereitschaft habe gewußt oder doch wenigstens damit gerechnet, daß es sich um ein Kraftfahrzeug handelt, über das nur die Gruppenfahrbereitschaft verfügen konnte und daß er dieses Fahrzeug durch Verfügung eines Nichtberechtigten erworben habe. Das Berufungsgericht hätte daher auch, wie die Revision zutreffend rügt, die von der Beklagten in der Berufungsbegründung S 2 und 4 angebotenen Beweise darüber, was mit der Kaufbescheinigung ausgesprochen werden sollte, erheben müssen.

Wegen dieses Mangels mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Denn auf Grund der bisher von dem Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen kann dem Kläger ein Anspruch auf Herausgabe des Kraftwagens gegen die Beklagte auch aus § 812 BGB, auf den der Kläger sich in seiner Revisionserwiderung berufen hat, noch nicht zugesprochen werden. Für den Anspruch aus § 812 kommt es grundsätzlich allein auf die Besitzverhältnisse an. Der Kläger kann zwar, da er die Veräußerung des Wagens an die Beklagte wirksam angefochten hat, grundsätzlich nach

§ 812 BGB den im Zuge dieser Veräußerung auf die Beklagte übertragenen Besitz an dem Kraftwagen zurückverlangen. Mit diesem Anspruch kann er aber nur dann durchdringen, wenn er nicht seinerseits verpflichtet ist, diesen Besitz auf die Beklagte aus anderen Gründen sofort wieder zurückzuübertragen. Insoweit kommt es darauf an, ob die von der Beklagten aufgestellten Behauptungen zutreffend sind. Unstreitig war die amerikanische Militärregierung Eigentümerin und die Beklagte unmittelbare Besitzerin des Kraftwagens, bevor der Kläger diesen von dem Angestellten Wagner übergeben erhielt. Die Beklagte behauptet, W. sei nicht berechtigt gewesen, über den Kraftwagen zu verfügen. Damit will sie möglicherweise auch behaupten, daß W. nicht befugt gewesen sei, den Besitz an dem Kraftwagen auf den Kläger zu übertragen. Dann aber könnte der Wagen ihr abhanden gekommen sein, da Wagner vielleicht nur Besitzdiener für die Beklagte war. In diesem Fall stünde der Beklagten gegen den Kläger ein Anspruch auf Wiedereinräumung des Besitzes nach § 1007 Abs 2 BGB zu, wenn der Kläger nicht Eigentümer des Kraftwagens geworden oder sonst der Beklagten gegenüber jetzt zum Besitz berechtigt ist. Würde die Beklagte, wie es nach ihren Behauptungen möglich ist, einen solchen Anspruch auf Wiedereinräumung des Besitzes gegen den Kläger haben, dann würde der Kläger arglistig handeln, wenn er seinen, sich auf § 812 BGB gründenden Anspruch gegen die Beklagte geltend macht. Auch insoweit der Anspruch des Klägers nur auf § 812 BGB gestützt wird, sind daher weitere tat-

sächliche Feststellungen erforderlich, die nur von dem
Berufungsgericht getroffen werden können.

Ascher Johannsen Kregel v. Werner Scheffler